

Statuten

des Bridge Center Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

1

Unter dem Namen
Bridge - Center Zürich
besteht in Zürich ein Verein zur Pflege und Förderung des Bridgespieles.

II Organisation

2

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren.

a) Die Generalversammlung

3

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Vornahme von Wahlen ist alljährlich bis Ende März einzuberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit und muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlicher Eingabe unter Angabe des Zwecks verlangen.

4

Die Einladung zu allen Generalversammlungen muss mindestens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, unter Bezeichnung sämtlicher Traktanden erfolgen.

5

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a - Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren und Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
- b - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- c - Wahl der Rechnungsrevisoren.
- d - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- e - Beratung und Beschlussfassung über alle anderweitigen Vorlagen und Anträge des Vorstandes sowie über solche von Mitgliedern, sofern sie spätestens bis 31. Januar des Jahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- f - Beschlussfassung über Abänderung der Statuten.

g - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf Beschluss des Vorstandes und auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern müssen die Abstimmungen und Wahlen geheim vorgenommen werden.

Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

b) Der Vorstand

8

Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und unbeschränkt wieder wählbar sind, nämlich

- a- Dem Präsidenten
- b- Dem Vizepräsidenten
- c- Dem Sekretär
- d- Dem Quästor
- e- Der technischen Kommission
- f- Den Beisitzern

9

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a - Die allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten
- b - Die Organisation des Spielbetriebes
- c - Die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins
- d - Den Abschluss von Miet-, Anstellungs- und Lieferungsverträgen
- e - Die Wahl von Spezialkommissionen
- f - Die Wahl von Spiel- und Turnierleitern

- g - Die Festsetzung des Kartengeldes
- h - Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

10

Die rechtverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Sekretär oder mit dem Quästor.

11

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird jedoch von der Generalversammlung bezeichnet. Für gültige Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit

gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden.

c) **Die Rechnungsrevisoren**

12

Die Generalversammlung wählt jeweils auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen haben..

III. Mitgliedschaft

13

Die Mitgliedschaft können Personen beiderlei Geschlechtes erwerben.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Partien und Turnieren. Die technische Kommission oder jeweilige Spielleiter entscheiden über die Einteilung.

Studenten Lehrlinge und Schüler bezahlen einen Mitgliederbeitrag von 10 %.

Mitglieder, die ausschliesslich die Mannschaftsmeisterschaft für den Club spielen, zahlen einen Drittel des Mitgliederbeitrages. Sie werden dem Verband gegenüber als Aktivmitglieder, vereinsintern indessen als Passivmitglieder behandelt.

Mitglieder im AHV-Alter bezahlen einen leicht reduzierten Mitgliederbeitrag.

14

Der Vorstand kann sehr langjährigen oder besonders verdienstvollen Mitgliedern, welche die Passivmitgliedschaft beantragen, den Beitrag vollständig erlassen und sie zu Ehrenmitgliedern ernennen.

15

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er kann eine Eintrittsgebühr bestimmen und erheben.

16

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Statuten und geltenden Reglementen und ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, dessen Bestrebungen zu unterstützen und alles zu vermeiden, was dessen Ansehen beeinträchtigen könnte. Die Vereinsmitglieder sind gehalten, politische und persönliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und die gesellschaftlichen Formen zu wahren.

17

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist und wird nur nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen angenommen.

18

Wer übel beleumdet ist oder wird, offensichtlich den Interessen des Vereins oder den Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt oder mit der Erfüllung seiner Zahlungs-

verpflichtungen ohne ausdrückliche Stundung oder Erlass trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt, kann der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

19

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

20

Kein Mitglied kann gezwungen werden, zu einem höheren Tarif als Fr. -.50 pro 100 Vanderbilt Punkten zu spielen. Wenn jedoch mehrere Mitglieder die Absicht haben, zusammen zu einem höheren Tarif zu spielen, so können sie dies bei der Einteilung dem Spielleiter mitteilen, der ihren Wunsch wenn immer möglich berücksichtigt.

Kann an einem Tisch über den Tarif keine Einigung erzielt werden, so wird zum niedrigsten vorgeschlagenen Tarif, mindestens aber zu Fr. -.50 pro 100 Punkten gespielt.

16.12.67/3.3.2000